



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter Bestätigungsvermerke für das Jahr 2023

**(Anlage zum Bericht über die Berufsaufsicht 2023,
Teil Abschlussdurchsicht)**

Vorbemerkungen

Diese Auflistung der Bestätigungsvermerke stellt eine beschränkte Auswahl auf der Grundlage einer in der Abschlussdurchsicht zufällig gezogenen Stichprobe aus der Gesamtzahl von erteilten Bestätigungsvermerken dar. Insoweit zeigt die Zusammenstellung Formulierungsbeispiele für die mit einer Einschränkung oder mit einer Ergänzung versehenen Bestätigungsvermerke sowie für Versagungsvermerke auf und dient damit den Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit zur Illustration.

Im Jahr 2023 wurden stichprobenweise 205 Bestätigungsvermerke durchgesehen. Einschränkungen von Bestätigungsvermerken erfolgten in 10 Fällen (4,9 % der durchgesehenen Vermerke). In 8 Fällen (3,9 % der durchgesehenen Vermerke) wurden Bestätigungsvermerke entsprechend ergänzt. Zudem waren zwei Versagungsvermerke (0,1 % der durchgesehenen Vermerke) enthalten.

Seit der Aufgabenübertragung auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) im Jahr 2016 sind Bestätigungsvermerke, welche bei Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB erteilt wurden, nicht mehr Gegenstand der Durchsicht der WPK.

Die eingeschränkt oder ergänzt erteilten Bestätigungsvermerke werden nur auszugsweise mit dem Inhalt der jeweiligen Einschränkung oder Ergänzung zitiert. Die Versagungsvermerke werden vollständig aufgeführt. Die Vermerke sind chronologisch nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger aufgelistet.

Soweit vorhanden, wird die Zusammenstellung der ergänzten Bestätigungsvermerke nach Hinweisen, bedingten Erteilungen von Bestätigungsvermerken und Ergänzungen bei Nachtragsprüfungen unterteilt. Nicht aufgeführt werden Bestätigungsvermerke mit Zusätzen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind (z. B. bei Krankenhäusern oder bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften).

Eine qualitative Wertung der Bestätigungsvermerke und der Versagungsvermerke ist mit dieser Auflistung nicht verbunden. Insbesondere sollen damit keine "best practice" - Lösungen für die Abfassung von Bestätigungsvermerken oder von Versagungsvermerken in ähnlich gelagerten Fällen vorgegeben werden.

I. Zusammenstellung eingeschränkter Bestätigungsvermerke	4
1. Einschränkungen bei Jahresabschlüssen (HGB)	4
2. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (HGB)	5
3. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (IFRS)	6
4. Einschränkungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien	8
II. Zusammenstellung ergänzter Bestätigungsvermerke	11
1. Hinweise bei Jahresabschlüssen (HGB)	11
2. Hinweise bei Konzernabschlüssen (HGB)	13
3. Hinweise bei Konzernabschlüssen nach § 315e HGB (IFRS)	14
III. Zusammenstellung von Versagungsvermerken	15

I. Zusammenstellung eingeschränkter Bestätigungsvermerke

1. Einschränkungen bei Jahresabschlüssen (HGB)

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Stichtag

Datum der Veröffentlichung

Ebner Stolz GmbH & Co. KG WPG StBG, Stuttgart

MÜNZING CHEMIE GmbH, Abstatt

31.12.2021

04.01.23

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 285 Abs. 11 HGB sind im Anhang für die im Rahmen des Anteilsbesitzes aufgeführten Unternehmen die Angaben zum Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres nicht enthalten.

HANSA PARTNER GmbH WPG, Hamburg

LEC Construction International GmbH, Hamburg

31.12.2021

27.01.2023

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Das Vorhandensein der fertigen Erzeugnisse und Waren in Höhe von T€ 528 zum 31. Dezember 2020 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir die Inventur nicht beobachten und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über deren Bestand gewinnen konnten. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis der fertigen Erzeugnisse und Waren, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020 hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB WPG SBG, Stuttgart

Engineering ITS GmbH, Stuttgart

31.12.2022

24.03.2023

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Entgegen den Vorschriften des § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 246 Absatz 1 Satz 1 HGB wurde, wie im Abschluss des Vorjahres, keine Rückstellung für steuerliche Risiken gebildet. Die Steuerrückstellung wird daher in einer Größenordnung von € 1,4 Mio. zu niedrig ausgewiesen. Demzufolge ist der Aufwand aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag im Vorjahr um rd. € 1,4 Mio. zu niedrig, sowie das Eigenkapital und das Vorjahresergebnis um ca. € 1,4 Mio. zu hoch ausgewiesen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt auch die im

Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

2. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (HGB)

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Stichtag

Datum der Veröffentlichung

KPMG AG WPG, Köln

DEUTA Group GmbH, Bergisch Gladbach

31.12.2021

05.01.2023

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Beteiligung der DEUTA Group GmbH an der Shanghai DEUTA Electronic & Electrical Equipment Co., Ltd., Shanghai/China, wird als assoziiertes Unternehmen in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021 mit EUR 13,0 Mio (i. Vj. EUR 12,2 Mio) ausgewiesen. Als Beteiligungsergebnis aus assoziierten Unternehmen sind in der Konzerngewinn- und Verlustrechnung Erträge aus dem assoziierten Unternehmen Shanghai DEUTA Electronic & Electrical Equipment Co., Ltd., Shanghai/China, in Höhe von EUR 1,1 Mio (i. Vj. EUR 3,0 Mio) enthalten. Wir waren, wie im Vorjahr, nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise über den Equity-Wert der Beteiligung von DEUTA Group GmbH an Shanghai DEUTA Electronic & Electrical Equipment Co., Ltd., Shanghai/China, zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 sowie über das Ergebnis aus assoziierten Unternehmen der DEUTA Group GmbH an der Shanghai DEUTA Electronic & Electrical Equipment Co., Ltd., Shanghai/China, für das Jahr 2021 und 2020 zu erlangen, da uns der Zugang zu den Finanzinformationen, zum Management des assoziierten Unternehmens und zu den Abschlussprüfern von Shanghai DEUTA Electronic & Electrical Equipment Co., Ltd., Shanghai/China, nicht ermöglicht werden konnte. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen, insbesondere am Wert der Anteile an assoziierten Unternehmen, der Erträge aus assoziierten Unternehmen, des Konzernjahresüberschusses sowie des Konzerneigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Konzernlagebericht einschließlich des Konzernergebnisses und der Lage des Konzerns sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung. Entgegen § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) HGB wurden im Konzernanhang die Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben.

3. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (IFRS)

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Stichtag

Datum der Veröffentlichung

Deloitte GmbH WPG, Nürnberg

A.W. Faber-Castell Unternehmensverwaltung GmbH, Stein

31.03.2022

16.03.2023

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Sonstigen langfristigen nicht finanziellen Verbindlichkeiten zum 31. März 2021 beinhalten eine Verbindlichkeit für brasilianische Verkehrssteuern, deren Erhebung gemäß höchstrichterlicher Entscheidung des brasilianischen Supreme Courts aus dem Jahr 2017 nicht verfassungsgemäß war. Aufgrund dieses Urteils war bereits zum 31. März 2018 eine Zahlung an die Finanzbehörden nicht mehr wahrscheinlich. Diese Verbindlichkeiten wurden entgegen IAS 37.14/.59 nicht in den Vorjahresabschlüssen ausgebucht, sodass sie zum 31. März 2021 in Höhe von TEUR 6.516 ausgewiesen wurden. Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte, wie erhaltene Zahlungen und Zinsansprüche auf die für die Verkehrssteuern hinterlegten Kauttionen, wurden entgegen IAS 39/IFRS 9 wie in Vorjahren nicht erfasst. Die nicht erfassten kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte betragen zum 31. März 2021 TEUR 3.216. Die sich aus diesem Sachverhalt gemäß IAS 12 ergebenden Folgen für die Steuerpositionen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Folglich waren die latenten Steueransprüche zum 31. März 2021 um TEUR 2.216 überbewertet und die laufenden Steuerverbindlichkeiten zum 31. März 2021 um TEUR 1.093 unterbewertet. Das Eigenkapital war somit zum 31. März 2021 um TEUR 6.424 zu niedrig ausgewiesen. Im Geschäftsjahr vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022 wurden die mit diesem Sachverhalt zusammenhängenden Verbindlichkeiten ausgebucht und die kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte bilanziert. Die sonstigen Erträge sind aufgrund dessen unter Berücksichtigung der Währungsumrechnung um TEUR 11.096 zu hoch ausgewiesen, da keine retrospektive Anpassung in den früheren Perioden erfolgte. Der damit zusammenhängende laufende Steueraufwand ist unter Berücksichtigung der Währungsumrechnung um TEUR 3.773 zu hoch ausgewiesen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt auch die im Konzernlagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Gemäß höchstrichterlicher Entscheidung des brasilianischen Supreme Courts vom 24. September 2021 sind Ertragsteuern und Sozialbeiträge im Zusammenhang mit der Neubewertung von Steuerguthaben und Zinserträgen auf Steuerguthaben nicht verfassungsgemäß. Die brasilianische Konzerngesellschaft hatte im Jahr 2018 Klage gegen diese Besteuerung eingereicht. Die Sonstigen langfristigen nicht finanziellen Verbindlichkeiten zum 31. März 2022 beinhalten Verbindlichkeiten für diese Ertragsteuern und Sozialbeiträge. Aufgrund dieses Urteils ist eine Zahlung an die Finanzbehörden nicht mehr wahrscheinlich. Diese Verbindlichkeiten wurden entgegen IAS 37.14/.59 nicht ausgebucht, sodass sie zum 31. März 2022 in Höhe von TEUR 3.080 ausgewiesen werden. Die sonstigen Erträge werden aufgrund dessen um TEUR 3.080 zu niedrig ausgewiesen. Darüber hinaus wurden hierfür geleistete Kauttionen in Höhe von TEUR 3.080 zum 31. März 2022 nicht als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sondern als kurzfristige Ertragsteuererstattungsansprüche bilanziert. Des Weiteren ist aufgrund des Urteils eine Erstattung der zu Unrecht gezahlten Ertragsteuern und Sozialbeiträge für einen Zeitraum vor Klageeinreichung zu erwarten. Die Ermittlung der Erstattungsforderung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Wir können daher nicht

ausschließen, dass ein Ansatz kurzfristiger Vermögenswerte zum 31. März 2022 vorgenommen werden müsste. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt auch die im Konzernlagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Zudem wurden entgegen § 315e Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 HGB i.V.m. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) HGB die Gesamtbezüge des Verwaltungsrats und entgegen § 315e Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 HGB i.V.m. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) Satz 2 HGB der Betrag der für die Hinterbliebenen ehemaliger Mitglieder der Geschäftsführung gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen im Konzernanhang nicht angegeben. Weiterhin sind die Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen entgegen den Vorgaben von IAS 24.13-24 nicht enthalten.

KPMG AG WPG, Hamburg
Vossloh Rolling Stock GmbH, Kiel
31.12.2021
12.05.2023

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Im Vorjahr wurden Vertragsvermögenswerte und entsprechende finanziellen Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen in Höhe von EUR 30 Mio, die im laufenden Geschäftsjahr abgegangen sind und daher ausgebucht wurden, aus der voraussichtlichen Ausübung von Kaufoptionen entgegen IFRS 16 nicht bilanziert. Die Vertragsvermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten im Vorjahr sind dementsprechend um EUR 30 Mio zu gering ausgewiesen.

Der Sachverhalt beeinträchtigt im Lagebericht die Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

4. Einschränkungen bei Rechenschaftsberichten politischer Parteien

**Abschlussprüfer
Gesellschaft
Stichtag
BT-Drucksache, Seite**

**Rainer Lorenz-Doleisch von Dolsberg WP, Hannover
Nationaldemokratische Partei Deutschlands, Berlin
31.12.2018
20/7920, 26**

Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Absatz 1 Parteiengesetz) den Vorschriften des Parteiengesetzes

mit folgenden Einschränkungen:

1. Parteivorstand

Der berichtigte Rechenschaftsbericht lag (noch) nicht unterschrieben in Papierform vor. Eine Datei des berichtigten Rechenschaftsberichtes lag vor.

2. Landesverband Niedersachsen

Der berichtigte Rechenschaftsbericht lag (noch) nicht unterschrieben in Papierform vor. Eine Datei des berichtigten Rechenschaftsberichtes lag vor.

3. Landesverband Rheinland-Pfalz

Belege über 2.919,22 EUR Ausgaben lagen nicht vor.

4. Landesverband Berlin

Nachweis Edelmetallbestand mit 4.399,59 EUR wurde (noch) nicht geführt, Nachweis Kassenbestand mit 1.665,55 EUR wurde nicht durch Prüfprotokoll der parteiinternen Kassenprüfer nachgewiesen. Eine Ausgabe in Höhe von 2.935,62 EUR wurde nicht nachgewiesen.

5. Landesverband Brandenburg

Belege für Ausgaben in Höhe von 32.977,79 EUR und für Einnahmen in Höhe von 11.598,10 EUR liegen nicht vor. Der Kassenbestand in Höhe von 6.976,14 EUR ist nicht durch Protokoll der parteiinternen Kassenprüfer nachgewiesen

6. Landesverband Thüringen

Das Kassenbuch fehlt. Bargeldbestand mit 393,05 EUR wurde nicht durch Protokoll der parteiinternen Kassenprüfer nachgewiesen. Ausgabenbelege für 18.983,31 EUR abzüglich 7.597,12 EUR fehlen. Belege über Einnahmen in Höhe von 9.663,62 EUR abzüglich 4.554,50 EUR fehlen.

7. Kommunalpolitische Vereinigung

Reisekostenbeleg über 108 EUR fehlt.

8. Kreisverband Mainfranken (Würzburg)

Der berichtigte Rechenschaftsbericht liegt nicht in unterschriebener Form vor, sondern nur als Datei.

9. Bezirksverband Südhessen

Ein Nachweis der Darlehnsforderung Fiedler über 600 EUR fehlt.

Rainer Lorenz-Doleisch von Dolsperg WP, Hannover
Nationaldemokratische Partei Deutschlands, Berlin
31.12.2020
20/7840, 50

Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Absatz 1 Parteiengesetz) den Vorschriften des Parteiengesetzes

mit folgenden Einschränkungen:

1. Gesamtrechenschaftsbericht

Die Verprobung des Reinvermögens des Vorjahres unter Verrechnung der Überschüsse bzw. Defizite der nachgeordneten Gebietsverbände zum Wert des Reinvermögens des Berichtsjahres weist eine Differenz von 80 EUR aus.

Ein Nachweis über die Mitgliederzahl wurde mir nicht vorgelegt.

2. Parteivorstand

Zu den Posten

- | | |
|--|------------|
| • Darlehn Jürgen Rieger Erben | 10.000 EUR |
| • Darlehn Anneliese Michel Erben | 2.075 EUR |
| • Darlehn Kloppenburg | 12.500 EUR |
| • Forderung gegenüber
Frau Elvira Schmidt | 2.600 EUR |

wurden mir keine Nachweise vorgelegt.

3. Landesverband Brandenburg

Zum Landesverband Brandenburg wurden mir von der Partei nur der Rechenschaftsbericht und die Buchführung vorgelegt. Sämtliche Buchungsbelege sowie die Vollständigkeitserklärung wurden nicht vorgelegt. Das Kassenbuch wurde nicht vorgelegt. Der Kassenbestand mit 11.662,55 EUR wurde nicht nachgewiesen.

4. Landesverband Berlin

Der Bestand der Edelmetalle mit 4.399,59 EUR wurde nicht nachgewiesen.

5. Landesverband Thüringen

Folgende Posten wurden nicht nachgewiesen:

- | | |
|---|---------------|
| • Rückstellung für Verbindlichkeit
Rechtsanwaltskosten | 31.074,23 EUR |
| • Darlehn Alfred Denzel | 12.300,00 EUR |
| • Darlehn Jürgen Rieger Erben | 10.000,00 EUR |
| • Darlehn Anneliese Michel | 500,00 EUR |

6. Landesverband Saar

Das Kassenbuch wurde nicht vorgelegt.

Der Kassenbestand in Höhe von 1.129,69 EUR wurde nicht nachgewiesen.

7. Landesverband Nordrhein-Westfalen

Die Ausfertigung des berechtigten Rechenschaftsberichtes wurde nicht vorgelegt.

8. Landesverband Sachsen-Anhalt

Die Ausfertigung des berechtigten Rechenschaftsberichtes wurde nicht vorgelegt.

9. Landesverband Rheinland-Pfalz

Ein Kassenbuch wurde nicht vorgelegt.

10. Unterbezirk Osnabrück

Die Ausfertigung des berechtigten Rechenschaftsberichtes wurde nicht vorgelegt.

11. Kreisverband Mecklenburg-Mitte

Die Ausfertigung des berechtigten Rechenschaftsberichtes wurde nicht vorgelegt. Das Kassenbuch wurde nicht vorgelegt.

12. Kreisverband Chemnitz-Mittelsachsen

Das Kassenbuch wurde nicht vorgelegt.

13. Kreisverband Vorpommern-Greifswald

Das Kassenbuch wurde nicht vorgelegt. Der Kassenbestand mit 5.647,55 EUR wurde nicht nachgewiesen. Die Ausfertigung des berechtigten Rechenschaftsberichts wurde nicht vorgelegt. Die Inhaberschaft des Kontos bei der PayCenter GmbH mit einem Bestand von 813,01 EUR wurde nicht nachgewiesen.

14. Kommunalpolitische Vereinigung

Der Bankkontobestand mit 1.619,94 EUR wurde nicht nachgewiesen. Die Vollständigkeitserklärung wurde nicht vorgelegt.

II. Zusammenstellung ergänzter Bestätigungsvermerke

1. Hinweise bei Jahresabschlüssen (HGB)

Abschlussprüfer
Gesellschaft
Stichtag
Datum der Veröffentlichung

BDO AG WPG, Flensburg
CPI Clausen & Bosse GmbH, Leck
31.03.2022
09.01.2023

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „I. Vorbemerkung“ des Anhangs und in Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“, Unterabschnitt „Abhängigkeit von der Konzernfinanzierung“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand des CFH-Konzerns und damit auch der CPI Clausen & Bosse GmbH gefährdet ist, sollten sich zukünftig wesentliche negative Abweichungen von der Unternehmens- und Liquiditätsplanung auf Ebene des CFH-Konzerns ergeben und die notwendige Liquidität nicht durch die in einem comfort letter geregelte Übertragung von Anteilen und anschließende Verwertung durch die CPI books GmbH gesichert werden können. Wie in Abschnitt „I. Vorbemerkung“ des Anhangs und in Abschnitt „Chancen- und Risikobericht“, Unterabschnitt „Abhängigkeit von der Konzernfinanzierung“, des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Ernst & Young GmbH WPG, Eschborn
Musashi Hann. Muenden Holding GmbH, Stadtlohn
31.12.2023
09.01.2023

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe in Abschnitt „2. Annahme der Unternehmensfortführung“ im Anhang und die Angaben in Abschnitt „C. 1. Prognosebericht“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft aufgrund der mit Liquiditätsabflüssen verbundenen Verluste in einer angespannten Liquiditätssituation befindet und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum vom Fortbestand der bestehenden Cashpool-Finanzierung abhängig ist, die grundsätzlich innerhalb des Prognosezeitraums von der Cashpoolführerin Musashi Europe GmbH gekündigt werden kann. Zur Liquiditätsausstattung im Prognosezeitraum hat die oberste Muttergesellschaft, die Musashi Seimitsu Industry Co., Ltd., Toyohashi, Aichi / Japan, der Musashi Europe GmbH, Frankfurt am Main, sowie deren Tochtergesellschaften mit Schreiben vom 26. März 2021 eine Patronatserklärung ausgestellt. Damit wird auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hingewiesen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB WPG SBG, Stuttgart
Engineering ITS GmbH, Stuttgart
31.12.2022
24.03.2023

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Abschnitt „Vorbemerkung“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „e) Finanz- und Finanzierungsrisiken sowie Liquiditätsrisiken“ im Kapitel „3. Leistungswirtschaftliche Chancen und Risiken“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft in einer mit entsprechenden Liquiditätsabflüssen verbundenen Verlustsituation befindet und die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i.H.v. T€ 3.104 ausweist. Für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist die Gesellschaft daher weiterhin auf die finanzielle Unterstützung der Gesellschafterin angewiesen. Wie in Anhang und Lagebericht dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

2. Hinweise bei Konzernabschlüssen (HGB)

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Stichtag

Datum der Veröffentlichung

Mazars GmbH & Co. KG WPG StBG, Nürnberg

Goldner GmbH, Münchberg

31.12.2021

09.01.2023

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe Gesamtaussage/-bewertung im Konzernanhang sowie die Angaben in Abschnitt Gesamtaussage/-bewertung und Finanzlage des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Konzern über begrenzte liquide Mittel verfügt und insoweit auf die Einhaltung der Unternehmensplanung angewiesen ist. Wie in Angabe Gesamtaussage/-bewertung im Konzernanhang und Abschnitt Gesamtaussage/-bewertung und Finanzlage des Konzernlageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten im Falle andauernder negativer Planabweichungen auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die, sofern es in dem Falle nicht gelingt, durch Fremd- oder Innenfinanzierung bzw. finanzielle Unterstützung des Gesellschafters ausreichende Zahlungsmittel zu erhalten, bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

AudiTax GmbH WPG, Wien

AOC I DIE STADTENTWICKLER GmbH, Magdeburg

31.12.2022

20.06.2023

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Abschnitt "IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze" im Anhang sowie die Angaben in den Abschnitten "Finanzlage" und "Risiken" im Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Liquiditätssituation befindet und die Going-Concern Prämisse unter der Voraussetzung von Prolongationen und Umschuldungen der fällig werdenden Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Dies halten wir für ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

3. Hinweise bei Konzernabschlüssen nach § 315e HGB (IFRS)**Abschlussprüfer****Gesellschaft****Stichtag****Datum der Veröffentlichung**

KPMG AG WPG, Hamburg**Vossloh Rolling Stock GmbH, Kiel****31.12.2021****12.05.2023****Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angabe „2.1 Grundlagen der Abschlusserstellung“ im Konzernanhang und auf die Angaben in Abschnitt „2.2 Risikobericht“ des Konzernlageberichts. Dort beschreiben die gesetzlichen Vertreter, dass sie für den zwölfmonatigen Prognosezeitraum, beginnend am 1. April 2023, ausweislich ihrer Liquiditätsplanung mit einer Liquiditätslücke in Höhe von EUR 230 Mio rechnen. Zu deren Abdeckung hat der Gesellschafter CRRC Zhuzhou Locomotive Co. Ltd. eine betraglich auf EUR 300 Mio beschränkte Patronatserklärung abgegeben, die widerrufen werden kann, wenn die Liquiditätslücke geschlossen ist. Die gesetzlichen Vertreter gehen davon aus, dass die zusätzliche Finanzierung zur Verfügung gestellt wird und die Patronatserklärung verlängert wird. Wie in Angabe „2.1 Grundlagen der Abschlusserstellung“ im Konzernanhang und Abschnitt „2.2 Risikobericht“ des Konzernlageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

III. Zusammenstellung von Versagungsvermerken

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Art des geprüften Abschlusses, Bilanzstichtag

Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger

PKF Fasselt Partnerschaft mbB WPG StBG RAe, Düsseldorf

Dr. Z Medizinisches Versorgungszentrum GmbH, Düsseldorf

Jahresabschluss, 31.12.2018

30.03.2023

VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Dr. Z Medizinisches Versorgungszentrum GmbH, Düsseldorf

Versagtes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss der Dr. Z Medizinisches Versorgungszentrum GmbH, Düsseldorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der Dr. Z Medizinisches Versorgungszentrum GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss wegen der Bedeutung der im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalte nicht den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Wir geben kein Prüfungsurteil zum Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für ein Prüfungsurteil zum Lagebericht zu erlangen.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu den genannten Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2018 bilanziell überschuldet und hat in der Vergangenheit betriebliche Verluste erwirtschaftet, die auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hindeuten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur

Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen. Im Jahresabschluss ist dieser Sachverhalt nicht angemessen angegeben.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 werden unter den Vorräten „Fertige Erzeugnisse und Waren“ in Höhe von EUR 396.434,95 (Vorjahr EUR 473.792,12) ausgewiesen. Diese sind jedoch gemäß § 266 Abs. 2 HGB als „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ unter den Vorräten auszuweisen.

Die Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 2.783.146,28 kann von uns nicht abschließend beurteilt werden, und eine ausreichende Risikovorsorge in Form von Abschlägen ist nicht gebildet worden.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 werden „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ in Höhe von EUR 2.169.113,53 (Vorjahr EUR 17.424,60) sowie „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ für das Vorjahr in Höhe von EUR 953,62 ausgewiesen. Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bestehen jedoch gegenüber einem nahe stehenden Unternehmen. An der Werthaltigkeit dieser Forderungen gegen ein nahe stehendes Unternehmen zum 31. Dezember 2018 bestehen erhebliche Zweifel, da diese im nachfolgenden Geschäftsjahr vollständig wertberichtigt worden sind.

Entgegen § 249 Abs. 1 HGB wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 keine „Sonstigen Rückstellungen“ für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung angesetzt.

Im Anhang fehlen die folgenden Angaben und Erläuterungen:

- § 268 Abs. 7 Nr. 1 und 2 HGB sowie § 285 Nr. 27 HGB: Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten sowie Risiko der Inanspruchnahme;
- § 284 Abs. 3 HGB: Anlagenspiegel;
- § 285 Nr. 1 a) und Nr. 2 HGB: Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren;
- § 285 Nr. 3a HGB: Sonstige finanzielle Verpflichtungen;
- § 285 Nr. 7 HGB: Durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl getrennt nach Gruppen;
- § 285 Nr. 10 HGB: Ausgeübter Beruf des Geschäftsführers;
- § 285 Nr. 13 HGB: Abschreibungszeitraum entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwerte.

Durch die Insolvenz eines nahe stehenden Unternehmens wurde die Gesellschaft aus übernommenen Bürgschaftsverpflichtungen, die im Jahresabschluss entgegen § 268 Abs. 7 Nr. 1 und 2 HGB sowie § 285 Nr. 27 HGB nicht angegeben worden sind, im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 in Anspruch genommen. Die Gesellschaft hat in der Folge ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung zur Sanierung und Restrukturierung durchlaufen. Das Insolvenzverfahren wurde nach Aufstellung eines Sachverständigengutachtens am 1. August 2020 eröffnet und nach Aufstellung eines Insolvenzplans zum 31. Juli 2021 aufgehoben.

Da uns vom gesetzlichen Vertreter pflichtwidrig kein Lagebericht zur Prüfung vorgelegt wurde, geben wir kein Prüfungsurteil zum Lagebericht ab.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Versagungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere

sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser versagtes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

— identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder

unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

— gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

— beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

— ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

— beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für ein Prüfungsurteil zum Lagebericht zu erlangen.

**BANSBACH GmbH WPG StBG, Baden-Baden
Maisch Familien Holding GmbH & Co. KG, Gaggenau
Konzernabschluss, 31.12.2021
24.08.2023**

Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Maisch Familien Holding GmbH & Co. KG, Gaggenau

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren beauftragt, den Konzernabschluss der Maisch Familien Holding GmbH & Co. KG, Gaggenau, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzerneigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt den Konzernlagebericht der Maisch Familien Holding GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zu prüfen.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Konzernabschluss und dem beigefügten Konzernlagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Ein wesentliches Tochterunternehmen befindet sich in einer angespannten Liquiditätssituation. Die gesetzlichen Vertreter haben den Konzernabschluss unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beim Tochterunternehmen aufgestellt. Wir haben jedoch keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise dafür erlangen können, dass die Annahme zu Recht getroffen wurde. Wir waren daher nicht in der Lage, Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beim Tochterunternehmen zu ziehen.

Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Konzernlagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bzw. Lageberichtsprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Konzernabschluss und diesem Konzernlagebericht zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.